

**Schleswig-Holsteinischer Landtag**  
**Umdruck 16/2445**



**Schleswig-Holsteinischer  
Anwalt- und Notarverband e.V.**  
Mitglied des Deutschen Anwaltvereins

Schleswig-Holst. Anwalt- u. Notarverband e.V. · Walkerdamm 4-6 · 24103 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Innen- und Rechtsausschuss  
Die Vorsitzende  
Landeshaus  
Düsternbrooker Weg 70  
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag				
11.10.2007 08:12				
Expl.:	Anl. <i>Re</i>			
LP	L	L1	L2	L3

Dr. Wolfgang M. Weißleder  
Vorsitzender  
Walkerdamm 4-6  
24103 Kiel  
Telefon: 0431/97436-0  
Telefax: 0431/9743636  
E-Mail: kanzlei@weissleder-ewer.de

**Vorab per Telefax: 988-11 56**

*L215*  
*11.10.*

Kiel, den 10.10.2007

**Gesetz über das Schleswig-Holsteinische Landesverfassungsgericht  
(Landesverfassungsgerichtsgesetz-LVerfGG)**

Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU, SPD, FDP, Bündnis 90/DIE GRÜNEN  
und der Abgeordneten des SSW - Drucksache 16/1497

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

zu dem in Betreff genannten Gesetzesentwurf nimmt der Schleswig-Holsteinische Anwalt- und Notarverband e.V. wie folgt Stellung:

1. Aus Sicht des Schleswig-Holsteinischen Anwalt- und Notarverbandes ist die Einführung eines eigenen Landesverfassungsgerichts für Schleswig-Holstein ausdrücklich zu begrüßen. Dies gilt sowohl im Hinblick auf den Gesichtspunkt der Orts- und der damit korrespondierenden Sachnähe als auch mit Blick darauf, dass ein eigenes Landesverfassungsgericht eine wesentlich kürzere Verfahrensdauer ermöglicht und erwarten lässt, als sie in Verfahren üblich ist, bei denen das Bundesverfassungsgericht im Wege der Organleihe als Landesverfassungsgericht für das Land Schleswig-Holstein fungiert hat.
2. Im Hinblick darauf, dass die Verfassung des Landes Schleswig-Holstein keinen Grundrechtsteil enthält, erscheint es uns richtig, die so gesehene Zuständigkeit des Landesverfassungsgerichtes auf die in § 3 des Gesetzentwurfes genannten Streitsachen zu beschränken.

3. Ein sachgerechter Grund dafür, dass § 4 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzentwurfes vorsieht, dass die Präsidentin oder der Präsident zum Zeitpunkt der Wahl Berufsrichterin bzw. Berufsrichter sein soll, ist uns nicht erkennbar.

Zwar enthalten die Verfassungsgerichtsgesetze in bestimmten Bundesländern ähnliche Soll- oder sogar Ist-Bestimmungen. Hingegen gibt es auch Bundesländer, die in ihren Verfassungsgerichtsgesetzen auf entsprechende Einschränkungen verzichtet haben. Als Beispiel seien

- § 1 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof Berlin vom 08.11.1990 (GVOBl. S. 2246) in seiner derzeit geltenden Fassung

oder

- § 1 des Gesetzes über den Staatsgerichtshof Niedersachsen vom 01.07.1996 (GVOBl. S. 342) in seiner derzeit geltenden Fassung

oder

- § 8 des Gesetzes über den Staatsgerichtshof Hessen vom 19.01.2001 (GVOBl. S. 78) in seiner derzeit geltenden Fassung

genannt.

Zudem haben etwa die Länder Berlin und Hessen ausgezeichnete Erfahrungen mit Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten als Präsidenten von Landesverfassungsgerichten gemacht.

Das Anwältinnen und Anwälte ohne weiteres in der Lage sind, einem Gericht vorzusitzen, entspricht nicht nur der Erfahrung vielfältiger schiedsgerichtlicher oder berufsgerichtlicher Praxis. Vielmehr ist auch der Bundesgesetzgeber hiervon ausgegangen, wie exemplarisch in § 101 Abs. 3 Satz 1 der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) zum Ausdruck kommt, in dem es heißt:

„Zum Präsidenten des Anwaltsgerichtshofes und zu Vorsitzenden der Senate sind anwaltliche Mitglieder des Anwaltsgerichtshofes zu bestellen.“

Schließlich kennen auch die Bestimmungen des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes keine vergleichbare Einschränkung. Wenn aber zum Präsidenten dieses höchsten deutschen

Verfassungsgerichts auch ein Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin bzw. ein Anwalt oder eine Anwältin gewählt werden kann, so ist kein Grund dafür ersichtlich, warum dies bei dem Schleswig-Holsteinischen Landesverfassungsgericht nicht zugelassen werden sollte.

Wir regen daher an, § 4 Abs. 1 Satz 3 des Entwurfs zu streichen.

4. Aus Sicht des Schleswig-Holsteinischen Anwalt- und Notarverbandes ist es zu begrüßen, dass § 5 Abs. 1 vorsieht, dass Voraussetzung für die Wählbarkeit zum Mitglied des Landesverfassungsgerichtes die Befähigung zum Richteramt ist. Angesichts der Komplexität und Kompliziertheit des Verfassungsrechts erschiene eine Beteiligung juristischer Laien wenig zielführend.
5. In § 12 Abs. 1 am Ende sollte nach „Geschäftseinrichtungen“ das Wort „der“ durch „anderer“ ersetzt werden. Zur Begründung ist festzustellen, dass es sich auch bei der zuvor genannten Geschäftsstelle des Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgerichts um eine Geschäftseinrichtung eines Gerichts des Landes handelt.
6. Die derzeitige allgemeine Fassung von § 12 Abs. 3 des Entwurfs sollte so beibehalten werden. Sie hat – etwa gegenüber § 13 Abs. 2 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof Berlin – den Vorzug, es in die Entscheidung des Verfassungsgerichts zu stellen, erforderliche wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dadurch zu gewinnen, dass entweder gegenüber der Landesjustizverwaltung oder anderen öffentlichen Stellen beantragt wird, geeignete Bedienstete abzuordnen oder dass auf eine – in der Regel befristete – Einstellung geeigneter Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter hingewirkt wird.
7. Es erscheint sachgerecht und wird ausdrücklich begrüßt, dass § 13 Abs. 2 des Gesetzentwurfs ergänzend primär die Vorschriften der VwGO und subsidiär diejenigen der ZPO für entsprechend anwendbar erklärt. Damit wird dem öffentlich-rechtlichen Charakter des Verfahrens vor dem Landesverfassungsgericht angemessen Rechnung getragen.
8. § 16 sollte – in Anlehnung an § 11 Abs. 4 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen (Sächsisches Verfassungsgerichtshofgesetz – SächsVerfGHG) vom 18.02.1993 (GVObI. S. 177) in seiner derzeit geltenden Fassung

und § 15 Abs. 4 des Gesetzes über das Landesverfassungsgericht Mecklenburg-Vorpommern (Landesverfassungsgerichtsgesetz – LVerfGG) vom 19.07.1994 (GVOBl. S. 734) in seiner derzeit geltenden Fassung – um einen Abs. 4 folgenden Wortlauts ergänzt werden:

„Nach erfolgreicher Ablehnung wirkt an der Entscheidung in der Sache selbst anstatt des abgelehnten Mitglieds seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter (§ 4 Abs. 2 und 3) mit.“

9. Es erscheint sachgerecht, § 17 um folgenden Zusatz zu ergänzen:

„Beteiligte können sich auf ihre Kosten durch die Geschäftsstelle Ausfertigungen, Auszüge, Ausdrücke und Abschriften erteilen lassen. Nach dem Ermessen der oder des Vorsitzenden kann einer nach § 19 Abs. 1 bevollmächtigten Person die Mitnahme der Akte in die Wohnung oder Geschäftsräume, der elektronische Zugriff auf den Inhalt der Akten gestattet oder der Inhalt der Akten elektronisch übermittelt werden. Bei einem elektronischen Zugriff auf den Inhalt der Akten ist sicherzustellen, dass der Zugriff nur durch die nach § 19 Abs. 1 bevollmächtigte Person erfolgt. Für die Übermittlung von elektronischen Dokumenten ist die Gesamtheit der Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes zu versehen und gegen unbefugte Kenntnisnahme zu schützen.“

Zur Begründung ist festzustellen, dass im Interesse der Effektivierung der Abläufe des gerichtlichen Verfahrens eine gesetzliche Ermächtigung der oder des Vorsitzenden aufgenommen werden sollte, die Wahrnehmung der Akteneinsicht unter den im Prozessrecht allgemein üblichen Modalitäten zu ermöglichen. Dem dient der vorgeschlagene Zusatz, der § 100 Abs. 2 VwGO nachgebildet ist.

10. Auch wenn die in § 18 des Gesetzentwurfs vorgesehene Regelung § 21 BVerfGG nachgebildet ist, könnte es unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten sinnvoll sein, die Möglichkeit einer Zwangsvertretungsanordnung nach § 18 des Gesetzentwurfes – entsprechend dem Rechtsgedanken in § 67a VwGO - auf Fälle zu beschränken, in denen das Verfahren von einer Personengruppe von mindestens 20 Mitgliedern oder gegen eine Personengruppe von mindestens 20 Mitglieder beantragt wird. Dabei ist zu bedenken, dass durch eine derartige Anordnung die Möglichkeit der einzelnen Personen, auf das

Verfahren durch Sach- und Rechtsvortrag sowie die Stellung von Anträgen Einfluss zu nehmen, empfindlich eingeschränkt wird und dass nicht ersichtlich ist, dass eine derartige Einschränkung im Falle kleinerer Personengruppen auf der Aktiv- oder Passivseite des Verfahrens im Interesse der Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Verfahrensführung wirklich erforderlich ist.

11. Es erscheint überlegenswert, in § 28 Abs. 1 nach Satz 1 die Regelung aus § 26 Abs. 2 des Gesetzes über das Landesverfassungsgericht Mecklenburg-Vorpommern aufzunehmen, in der es heißt:

„Die zur Entscheidung berufenen Mitglieder des Landesverfassungsgerichts stimmen nach dem Lebensalter ab; der Jüngere stimmt vor dem Älteren. Wenn ein Berichterstatter bestellt ist, stimmt er zuerst; nach ihm stimmt gegebenenfalls der Mitberichterstatter. Zuletzt stimmt der Vorsitzende. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.“

Derartige Regelungen fördern den echten Diskurs und wirken möglichen Tendenzen entgegen, das eigene Abstimmungsverhalten an demjenigen der älteren und „ranghöheren“ Mitglieder des Gericht zu orientieren.

12. Es sollte geprüft werden, ob es sinnvoll erscheint, in bestimmten Untersuchungsausschuss-Streitigkeiten ausdrücklich die Zuständigkeit des Landesverfassungsgerichts zu begründen. Diese sollte regelmäßig dann eröffnet sein, wenn es der Sache nach um Kompetenzstreitigkeiten – etwa zwischen der Landesregierung und dem Untersuchungsausschuss oder zwischen verfassungsrechtlich mit entsprechenden Rechten ausgestatteten Organteilen - geht, während die Zuständigkeit des Amtsgerichts nach § 16 UAG auf Fälle beschränkt ist, in denen ein Richtervorbehalt zum Schutz der Grundrechte Betroffener besteht.

Wir hoffen, dass diese Anregungen bei dem anstehenden Entscheidungsprozess für den Ausschuss von Interesse sein mögen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Weißleder, Vorsitzender

